



Beitragsordnung

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgen die Bezeichnungen in dieser Beitragsordnung in männlicher Form und gelten gleichzeitig für die Weibliche.

§ 1

Gemäß § 7 Nr. 2 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

§ 2

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt 8,00 € pro Monat.
- (2) Einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von 6,00 € pro Monat zahlen
 - a) Rechtspflegeranwärter,
 - b) Mitglieder im Ruhestand,
 - c) Mitglieder in Elternzeit.
- (3) Die Ermäßigung nach Abs. 2 b) und c) gilt ab dem Ersten des dem Eintritt in die Elternzeit / in den Ruhestand folgenden Monats. Voraussetzung ist die Anzeige der bevorstehenden Änderung durch das Mitglied an den Vorstand in Textform, ansonsten gilt die Ermäßigung erst ab dem Ersten des dem der Anzeige folgenden Monats.
- (4) Der Bezug des „Rechtspflegers“ ist für die Dauer der Beitragsermäßigung nach Abs. 2 b) und c) unterbrochen.
- (5) Für Rechtspflegeranwärter ist das erste Mitgliedsjahr beitragsfrei.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind kalendervierteljährlich im Voraus (01.01./01.04./01.07./01.10.) fällig an den Verband zu leisten.
- (2) Soweit dem Verband Sächsischer Rechtspfleger e.V. ein SEPA-Lastschriftmandat für die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge erteilt wurde, werden bei halbjährlicher Zahlung (01.01./01.07.) 3 % Rabatt und bei jährlicher Zahlung (01.01.) 5 % Rabatt gewährt.

§ 4

Bezirksgruppen

Jede ins Vereinsregister eingetragene Bezirksgruppe im Sinne des § 6 Abs. 3 der Satzung erhält eine mitgliederbezogene Förderung von 0,50 € pro Monat und Mitglied, das einen Beitrag gemäß § 2 Abs. 1 zu zahlen hat. Maßgebend ist die Anzahl der Mitglieder zum 1. eines jeden Monats. Die Zahlung erfolgt 1/4 jährlich.

§ 5

Ehrenmitglieder/-vorsitzende

Ehrenmitglieder/-vorsitzende sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit (§ 7 Abs. 5 der Satzung).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.